



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept  
Universität Vechta  
Stand: 01.10.2021



## Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
B.1	Allgemeine Grundlagen zur Umsetzung der Zutrittsbeschränkungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen (3G-Regelung)	4
B.2	Datenerhebung und Dokumentation	4
B.3	Allgemeine Hygienemaßnahmen	5
B.4	Maßnahmen bei Symptomen	8
B.5	Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen	8
	Anlage 1: Spezifische Verhaltensregeln	10
	Anlage 2: Meldekettten	19
	Impressum und Kontakt	21

## A Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise bilden mitsamt **ANLAGE 1** (spezifische Verhaltensregeln) und **ANLAGE 2** (Meldekettens) das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept (sog. Hygieneplan) der Universität Vechta (hier in der Fassung der dritten Änderung mit Stand vom 01. Oktober 2021). Dieses berücksichtigt die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. Nr. 37/2021, S 655 ff.). Das Konzept wird angepasst, wenn grundlegende Änderungen vorgenannter Verordnung dies notwendig machen. Es ersetzt nicht bereits im Speziellen bestehende gesetzlich vorgeschriebene Hygieneanforderungen wie die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (100 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien; 500 - Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen) oder die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (401 - Gefährdung durch Hautkontakt (Feuchtarbeiten); 406 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege).

### Belehrungen über die Allgemeinverfügungen des Landkreises Vechta und die Niedersächsische Corona-Verordnung

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Vechta sind verpflichtet, nach der zum Zeitpunkt der Umsetzung geltenden Rechtslage die [Allgemeinverfügungen](#) des Landkreises Vechta, die [Absonderungsverordnung](#) und die [Niedersächsische Corona-Verordnung](#) (kurz: CoronaVO Nds.) in der Fassung des für dieses Konzept geltenden Standes zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Sollte die Verordnung verlängert oder ergänzt werden, so sind die dort festgelegten Vorgaben ebenfalls verpflichtend zu beachten.

### Betrieb im Wintersemester 2021/2022

Für die Dauer des Wintersemesters 2021/2022 wird ab dem 04. Oktober 2021 an der Universität Vechta ein eingeschränkter Regelbetrieb erfolgen.

Im Rahmen des Lehr- und Veranstaltungsbetriebs gilt eine Beschränkung des Zutritts zu den Gebäuden und Veranstaltungsräumen der Universität Vechta auf Geimpfte, Genesene und Getestete nach den Regelungen des § 8 CoronaVO Nds. (kurz: 3G-Regelung).

Für Beschäftigte sind die Regelungen der Corona-Arbeitsschutzverordnung maßgebend.

Darüber hinaus gelten die nachfolgend dargestellten allgemeinen Hygienemaßnahmen.

## B.1 Allgemeine Grundlagen zur Umsetzung der Zutrittsbeschränkungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen (3G-Regelung)

Im Rahmen des Lehr- und Veranstaltungsbetriebes gilt für alle Teilnehmenden die Beschränkung des Zutritts der Gebäude und Veranstaltungsräume auf geimpfte, genesene und getestete Personen, sog. 3G-Regelung. Teilnehmende haben einen Impfnachweis gem. § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 CoronaVO Nds. bereitzuhalten und auf Anforderung vorzulegen. Die Universität Vechta fordert die entsprechenden Nachweise durch die beauftragten Personen vor Betreten des jeweiligen Lehr- oder Veranstaltungsraumes an. Studierende, die an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, sind zudem verpflichtet, sich über das Lehrmanagementsystem Stud.IP zu einer Veranstaltung anzumelden und die Berücksichtigung der 3G-Regelung zuzusichern. Zudem kann über die vorgesehenen Servicepunkte der Status „geimpft“, „genesen“ und „getestet“ (Gültigkeit: 24 h bei Antigentests/48 h bei PCR-Tests; keine Selbsttests) bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Wintersemester 2021/2022 in Stud.IP hinterlegt werden, so dass jede\*r Veranstaltungsleiter\*in vor Beginn einer Lehrveranstaltung einen verlässlichen Überblick über den jeweiligen Status der Teilnehmenden erhält. Weiter erfolgen regelmäßige Zugangskontrollen an den Gebäudeeingängen und auf den Fluren durch beauftragte Personen. Entsprechende Hinweise zur Geltung und Umsetzung der 3G-Regelung werden an jedem Eingang aufgehängt und allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Vechta in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Bei Veranstaltungen Externer und/oder von Organen der Student\*innenschaft in den Räumlichkeiten/auf dem Campus der Universität sind die Regelungen des Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts der Universität Vechta maßgeblich (insb. 3G-Regelung). Die Anwendung weiterer, einschränkender Maßnahmen durch die Veranstalter\*innen (z. B. 2G-Regelung) ist möglich. Auf Besucher\*innen der Universität Vechta sind die Regelungen entsprechend anzuwenden. Zugangskontrollen erfolgen über die ausgewiesenen Servicepunkte sowie durch regelmäßige Zugangskontrollen an den Gebäudeeingängen und auf den Fluren durch beauftragte Personen.

Für Beschäftigte der Universität Vechta findet die 3G-Regelung im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit keine Anwendung. Soweit Beschäftigte jedoch als Lehrende an Lehrveranstaltungen oder Teilnehmende an universitären Veranstaltungen oder Gremiensitzungen gemeinsam mit Studierenden oder externen Gästen teilnehmen, ist eine Anwendbarkeit der 3G-Regelung gegeben; hierunter fallen auch Beratungen und Sprechstunden (siehe [ANLAGE 1](#)).

## B.2 Datenerhebung und Dokumentation

Im Rahmen des Zutritts zu Lehr- und Veranstaltungsräumen, der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, weiteren universitären Veranstaltungen oder beratenden Angeboten ist die Universität Vechta zur Erhebung der personenbezogenen Daten der teilnehmenden oder besuchenden Personen im Rahmen der Regelungen des § 6 CoronaVO Nds. verpflichtet. Eine Erhebung der Daten und die entsprechende Dokumentation erfolgt über die Veranstaltungsanmeldung via Stud.IP, die Nutzung der Luca-App oder auf Kontakterhebungsbögen.

Stud.IP: Jede\*r Studierende ist verpflichtet, sich über das Lehrmanagementsystem Stud.IP für die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung anzumelden. Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, ihre Kontaktdaten im Kontaktnachverfolgungsformular von Stud.IP einzutragen. Dies gilt

für jede Lehrveranstaltung an jedem Lehrveranstaltungstag. Zur Vereinfachung hängt der\*die Lehrende einen tagesaktuellen QR-Code am Lehrveranstaltungsraum aus, mit dessen Hilfe der\*die Studierenden direkt auf die Eingabeseite in Stud.IP gelangen. Für jede Veranstaltung sind somit die Kontaktdaten der teilnehmenden Personen, die Veranstaltungszeit und der Veranstaltungsort hinterlegt.

Luca-App: Die Universität Vechta weist für jede i.S.d. § 6 CoronaVO Nds. genutzte Räumlichkeit einen entsprechenden QR-Code aus. Die Teilnehmenden und Nutzenden sind verpflichtet, sich vor Zutritt in den Raum jeweils über die Luca-App zu registrieren. Bei Betreten des Raumes erfolgt zudem eine Sichtkontrolle der erfolgten Registrierung durch die beauftragten Personen.

Kontakterhebungsbögen: Alternativ kann eine Datenerhebung auf den bereitgestellten und ausliegenden [Kontakterhebungsbögen](#) erfolgen. Erhoben werden der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift, eine Telefonnummer und soweit vorhanden eine E-Mailadresse (Kontakt Daten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit. Die Kontaktbögen werden für die Dauer von vier Wochen nach der Erhebung aufbewahrt und vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Liste zur Kontaktnachverfolgung: Beschäftigte, die sich in Räumlichkeiten der Universität Vechta aufhalten, führen zur Nachverfolgung von Kontakten im Infektionsfall eine Liste zur Kontaktnachverfolgung. In dieser Liste sind alle Kontakte aufzunehmen, die länger als 15 Minuten in einem Abstand von weniger als 1,5 m stattgefunden haben. Dafür ist das entsprechende Formular [Kontaktliste](#) zu verwenden. Diese Liste muss jederzeit zugänglich aufbewahrt werden.

### B.3 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus oder andere Infektionserkrankungen werden alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Vechta sowie deren Besucher\*innen ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen.

Besonders wichtig sind wenn möglich die Einhaltung eines ausreichenden Abstands (> 1,5m) zu anderen Personen, regelmäßiges gründliches Händewaschen sowie Hygiene beim Husten und Niesen.

#### Abstandsregeln

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie die WHO empfehlen einen Sicherheitsabstand von > 1,5 m zu anderen Personen; auf dieser Grundlage gilt: Es ist wenn möglich ein Mindestabstand von 1,5 m an der Universität Vechta zu wahren.
- Es sollen jeglicher Körperkontakt, Händeschütteln sowie Umarmungen bei Begrüßungen oder Verabschiedungen unterlassen werden.
- In Veranstaltungsräumen sind die ausgewiesenen Sitzplatzbelegungen (Schachbrettmuster-Belegung und/oder Abstand > 1,5 m) zu berücksichtigen.
- Soweit möglich, soll in getrennten Büros oder zeitlich versetzt gearbeitet werden. Alternativ sind Arbeitsplätze zu nutzen, die sich möglichst weit voneinander entfernt befinden (> 1,5 m).

#### Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Eine medizinische MNB als Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich in den Gebäuden und in den Veranstaltungsräumen der Universität Vechta zu tragen. Für Veranstaltungen, in denen eine

Schachbrettbelegung ausgewiesen ist und/oder der Mindestabstand von 1,5 m zu jeder weiteren Person gewahrt wird, kann nach Einnahme der Sitzplätze auf das Tragen von medizinischen MNB verzichtet werden. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Tragen von medizinischen MNB sind zudem Beschäftigte und Studierende am eigenen Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zu weiteren Personen eingehalten werden kann und/oder der Sitzplatz eingenommen wurde. Ebenso ausgenommen von der Verpflichtung sind Vortragende in Veranstaltungen, sofern alle weiteren Teilnehmer\*innen die Sitzplätze eingenommen haben. Die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken kann sich aus den Vorgaben von Allgemeinverfügungen des Landkreises Vechta ergeben.

## Händewaschen

Die Universität folgt den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Händehygiene. Regelmäßiges gründliches Händewaschen – mindestens 20 bis 30 Sekunden lang mit reichlich Seife – ist unerlässlich. Insbesondere soll eine Berührung von Augen, Nase oder Mund mit ungewaschenen Händen vermieden werden.

Eine Desinfektion der Hände befreit nicht von der allgemeinen Händehygiene.

Seifenspender und Desinfektionsmittelspender in den Universitätsgebäuden werden regelmäßig neu bestückt. Sollten die Spender dennoch einmal leer sein, können Beschäftigte eine E-Mail mit dem Betreff „Seife“ oder „Desinfektionsmittel“ unter Angabe von Gebäude und Raumnummer an [hausmeister@uni-vechta.de](mailto:hausmeister@uni-vechta.de) senden oder eine Meldung unter der Durchwahl -247 durchgeben.

Gründliches Händewaschen gestaltet sich wie folgt:

- Die Hände unter fließendes Wasser halten. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion von Krankheitserregern.
- Die Hände gründlich für circa 20 bis 30 Sekunden einseifen (Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume, Daumen, Fingernägel). Wenn möglich, Flüssigseifen in ausreichender Menge nutzen.
- Hände unter fließendem Wasser abspülen. Zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder den Ellenbogen benutzen.
- Hände sorgfältig und idealerweise mit Einweghandtüchern abtrocknen – dabei die Fingerzwischenräume nicht vergessen!

## Hygiene beim Husten und Niesen

Mitmenschen können vor einer Ansteckung geschützt werden, indem jede\*r

- sich beim Husten oder Niesen möglichst weit von anderen Personen entfernt und wendet,
- einmalig Einwegtaschentücher nutzt und diese anschließend entsorgt und sich gründlich die Hände wäscht,
- nicht in die Hand, sondern in die Armbeuge hustet und/oder niest, sofern kein Taschentuch griffbereit sein sollte,
- bei Symptomen wie trockenem Husten, ggf. sogar in Kombination mit Fieber, zu Hause bleibt und sich schnellstmöglich telefonisch ärztlichen Rat einholt.

## Reinigung und Desinfektion

Zur Unterbrechung von sog. Kontaktübertragungen über Flächen ist eine gründliche Reinigung mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel ausreichend. Eine Desinfektion ist nicht zwingend notwendig.

Bei Umgang mit Desinfektionsmittel sind die vom jeweiligen Hersteller vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen, wie z.B. das Tragen von Schutzhandschuhen, zu beachten.

Die Notwendigkeit der Desinfektion von Flächen ist im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Fläche zu entscheiden. Im Fokus stehen sollten in diesem Falle die Kontamination durch respiratorische Sekrete sowie ggf. Oberflächen, die in häufigem Kontakt mit den Händen verschiedener Personen stehen, etwa bei der gemeinsamen Nutzung von Laboreinrichtungen.

Während des eingeschränkten Regelbetriebs werden WC-Anlagen in kürzeren Intervallen gereinigt und desinfiziert.

### Lüften / Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen)

In regelmäßigen Abständen und nach Bedarf ist in den Räumen der Arbeitsstätte ohne Lüftungsanlage eine ausreichende Stoßlüftung über die gesamte Fensterfläche zwischen 3 Minuten (im Winter) und 10 Minuten (im Sommer) durchzuführen.

Als Anhaltswerte werden empfohlen:

- Büroraum nach 60 Min.,
- Besprechungsraum nach 20 Min. (bzw. spätestens, wenn es per CO2-Ampel vorgegeben wird).

Ausnahme: Räume mit Lüftungsanlage (B1, Q015, Q016, Musiksaal, Aula, R002, R005).

Beim Lüften führt eine Querlüftung, z.B. durch das Öffnen gegenüberliegender Fenster, zu einem deutlich besseren Luftwechsel als das Kippen der Fenster. Mit der Kippstellung lassen sich lediglich etwa 10% des Luftwechsels gegenüber dem voll geöffneten Fenster erreichen. Kipplüftung kann damit die Stoßlüftung nicht ersetzen, sondern wenn überhaupt nur ergänzen. Wiederholtes Stoßlüften in kürzeren Abständen ist damit viel wirksamer als einmal länger zu lüften.

Die vorhandenen Lüftungsanlagen werden bedarfsorientiert mit zeitlichem Vor- und Nachlauf betrieben (keine Umluft). Hingegen kann im Konferenzzimmer (E131), aufgrund der technischen Gegebenheiten, die Umluft nicht in Gänze abgeschaltet werden. Deshalb wurde zusätzlich eine Raumluftfilteranlage im Raum platziert. Diese ist dauerhaft in Betrieb und darf nicht verstellt bzw. ausgeschaltet werden.

### Versorgung bzw. Bereitstellung von Produkten (Selbsttests, medizinische MNB, FFP2-Masken und Desinfektionsmittel)

Den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Vechta werden bei Bedarf und in Abhängigkeit von den Regelungen zur Nutzung Selbsttests, medizinische MNB, ggf. FFP2-Masken, Desinfektionsmittel und Einweghandschuhe für notwendige dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

Entsprechende Bedarfe sind dem Zentralen Einkauf mitzuteilen. Die Ausgabe der Produkte erfolgt Montag bis Freitag in der Poststelle während der Öffnungszeiten.

### Hygiene am Arbeitsplatz

- Insbesondere auch am Arbeitsplatz soll die allgemeine Abstandsregel Anwendung finden: Es ist wenn möglich ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu wahren.
- Bei Arbeitstreffen in Präsenz sind die Mindestabstände im jeweiligen Raum sowie die Lüftungsregelungen zu beachten.

- Eine direkte Ansprache des Gegenübers soll wenn möglich vermieden werden, vielmehr gilt es, „aneinander vorbeizureden“ – Aerosole können sich sehr weit verbreiten.
- Bei Verwendung von gemeinschaftlich genutzten Objekten/Geräten (z.B. Multifunktionsgeräte, Mikroskop, Tastaturen, Maus etc.): Hände sind vorab und anschließend gründlich zu reinigen.
- Persönliche Gegenstände, insbesondere Schreibgeräte, Schutzbrillen, Essgeschirr, Besteck u. ä., sollte nicht mit anderen geteilt werden.
- Auf Sauberkeit an gemeinsam genutzten Orten, z.B. in Teeküchen/Sozialräumen, ist zu achten. Zum Putzen und Abwaschen sind idealerweise Einweghandtücher zu nutzen. Türgriffe, Tasten in Fahrstühlen u. ä. nach Möglichkeit mit dem Unterarm, Ellenbogen oder eigenem Stift betätigen.

## B.4 Maßnahmen bei Symptomen

Betroffene Studierende, Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen der Universität mit COVID-19-Symptomatik bzw. einem Infekt mit schwerer Symptomatik, d.h. Fieber (ab 38,5°C), anhaltendem starken Husten (nicht bei chronischen Erkrankungen), akutem Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, dürfen die Liegenschaften der Universität nicht betreten bzw. die betreffende Person hat sich umgehend abzusondern und eine Abklärung einer möglichen Infektion über die Hausärztin\*den Hausarzt vorzunehmen. Die Regelungen der [AbsonderungsVO Nds.](#) sind zwingend zu berücksichtigen.

Studierende und Mitarbeiter\*innen, die laut RKI zu Kontaktpersonen

- der Kategorie 1 zählen, müssen den Anweisungen des Gesundheitsamtes Folge leisten und zu Hause bleiben;
- der Kategorie 2 zählen, wird dringend empfohlen, zu Hause zu bleiben.

Studierende zeigen einen Corona-Verdachtsfall zusätzlich mit dem [Fragebogen – Coronaverdachtsfall](#) im Dezernat 3 – Stud. u. Akad. Angelegenheiten und Beschäftigte im Dezernat 1 – Personal über [info.corona@uni-vechta.de](mailto:info.corona@uni-vechta.de) an. Die englische Version des Fragebogens finden Sie [hier](#). Die entsprechende Meldekette bei einer Corona-Infektion bzw. einem Corona-Verdachtsfall ist gemäß **ANLAGE 2** einzuhalten.

Bei leichten Erkältungssymptomen (leichter Schnupfen, leichter gelegentlicher Husten) sollen betroffene Studierende, Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen vor Betreten der Universität einen Selbsttest zum Ausschluss einer COVID19-Erkrankung durchführen. Betroffene Mitarbeiter\*innen sollen zudem auch bei leichter Symptomatik möglichst im Homeoffice arbeiten.

Antworten zu allgemeinen Fragestellungen finden Sie unter:

- ▶ <https://www.uni-vechta.de/informationen-zur-corona-pandemie>

## B.5 Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen

### Nachverfolgung von Kontakten

Die unter B.2 (Datenerhebung und Dokumentation) dargestellten Optionen der Kontaktnachverfolgung über Stud.IP für Studierende, mittels Registrierung über die Luca-App sowie Erfassung der Kontaktdaten über die Kontakterfassungsbögen für Veranstaltungsteilnehmende und Besucher\*innen und die Listen zur Kontaktnachverfolgung der Beschäftigten dienen der zuverlässigen Nachverfolgung



von Kontaktketten und werden in Infektionsfällen dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.

### Homeoffice und Arbeiten vor Ort

Homeoffice kann weiterhin nach Abstimmung in den jeweiligen Organisationseinheiten genutzt werden. Dies soll insbesondere auch dazu dienen, den Mindestabstand von 1,5 m am Arbeitsplatz einzuhalten und Personenhäufungen in der Organisationseinheit zu vermeiden, um Risikogruppen schützen zu können. Die Vorgaben des Präsidiums zu Anwesenheitszeiten sowie über diese Vorschriften hinausgehende und/oder sie ergänzende Regelungen sind zu berücksichtigen.

### Dienstreisen

Dienstreisen innerhalb und außerhalb Deutschlands sind grundsätzlich nach den geltenden Vorgaben genehmigungsfähig. Zu berücksichtigen ist: Dienstreisen in ein Hochrisikogebiet können ausschließlich geimpften oder genesenen Personen genehmigt werden. Dienstreisen in ein Virusvariantengebiet sind nicht genehmigungsfähig. Das aktuelle Infektionsgeschehen soll im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Dienstreise von den Beantragenden berücksichtigt werden.

## Anlage 1

Nachfolgende Ausführungen sind stets unter der Maßgabe zu betrachten, dass die aktuell gültige Corona-Verordnung Niedersachsen oder Allgemeinverfügungen des Landkreises Vechta weitere spezifische Vorgaben oder Änderungen erfordern können.

<b>1. Allgemeine Maßnahmen und Verhaltensregeln</b>	
<b>Zielgruppe</b>	<b>Maßnahmen</b>
Alle Beschäftigten, Studierenden und Besucher*innen der Universität	Für alle Beschäftigten, Studierenden und Besucher*innen finden die Regelungen des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes der Universität Vechta Anwendung. <b>ANLAGE 2</b> beschreibt die Meldekette bei einer Corona-Infektion bzw. einem Corona-Verdachtsfall.
	<b>Es gelten insbesondere die folgenden Regelungen:</b>
	Bei Betreten des Gebäudes, in den Fluren und bis zur Sitzplatzeinnahme in den ausgewiesenen Räumlichkeiten (Veranstaltungsräumen, Labore, Sitzungsräume, Flächen) besteht für alle Personen eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen MNB. Die Belegung anhand eines Schachbrettmusters oder in Form eines Mindestabstands von 1,5 m ist in den Belegungsplänen ausgewiesen und ist einzuhalten. Soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist grundsätzlich eine medizinische MNB zu tragen. Vortragende sind während der Dauer des Vortrags von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB entbunden. Eine medizinische MNB ist auch zu tragen, wenn Labor und Werkstätten von mehr als einer Person genutzt werden, feste Sitzplätze nicht eingenommen werden und der Mindestabstand (> 1,5 m) nicht gewahrt werden kann.
	Hygieneregeln nach B.3 sind zu beachten.
	In regelmäßigen Abständen und zusätzlich nach Bedarf in den Räumen der Arbeitsstätte ohne Lüftungsanlage ist eine ausreichende Lüftung (Stoßlüftung) über die gesamte Fensterfläche zwischen 3 Minuten (im Winter) und 10 Minuten (im Sommer) durchführen. Als Anhaltswerte werden empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Büroraum nach 60 Minuten,</li> <li>• Besprechungsraum nach 20 Minuten (bzw. spätestens, wenn es per CO2-Ampel vorgegeben wird).</li> </ul> <b>Ausnahme:</b> Räume mit Lüftungsanlage (B1, Q015, Q016, Musiksaal, Aula, R002, R005).
	Betroffene Studierende und Beschäftigte mit COVID-19-Symptomatik bzw. einem Infekt mit schwerer Symptomatik, d.h. Fieber (ab 38,5°C), anhaltendem starken Husten (nicht bei chronischen Erkrankungen), akutem Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, dürfen die Liegenschaften der Universität <u>nicht</u> betreten bzw. haben sich umgehend abzusondern und eine mögliche Infektion hausärztlich abzuklären.

	<p>Studierende zeigen einen Corona-Verdachtsfall zusätzlich mit dem <a href="#">Fragebogen – Coronaverdachtsfall</a> im Dezernat 3 – Stud. u. Akad. Angelegenheiten und Beschäftigte im Dezernat 1 – Personal über <a href="mailto:info.corona@uni-vechta.de">info.corona@uni-vechta.de</a> an. Die englische Version des Fragebogens finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> <p>Bitte halten Sie die entsprechende Meldekette bei einer Corona-Infektion bzw. einem Corona-Verdachtsfall gemäß <b>ANLAGE 2</b> ein.</p> <p>Bei leichten Erkältungssymptomen (leichter Schnupfen, leichter gelegentlicher Husten) sollen betroffene Studierende, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen vor Betreten der Universität einen Selbsttest zum Ausschluss einer COVID19-Erkrankung durchführen. Betroffene Mitarbeiter*innen sollen zudem auch bei leichter Symptomatik möglichst im Homeoffice arbeiten.</p> <p>Studierende und Mitarbeiter*innen, die laut RKI zu Kontaktpersonen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Kategorie 1 zählen, müssen den Anweisungen des Gesundheitsamtes Folge leisten und zu Hause bleiben;</li> <li>• der Kategorie 2 zählen, wird dringend empfohlen, zu Hause zu bleiben.</li> </ul> <p>Bitte beachten Sie stets die aktuell gültigen Bestimmungen der <a href="#">Niedersächsischen Corona-Verordnung</a>, der <a href="#">Absonderungsverordnung</a> und der <a href="#">Allgemeinverfügungen des Landkreises Vechta</a>.</p>
<h2 style="color: red;">2. Lehre, Studium und Prüfungen</h2>	
<p><b>Veranstaltung</b></p>	<p><b>Maßnahmen</b></p>
<p>a) Lehrveranstaltungen allgemein</p>	<p>Lehrveranstaltungen werden nach Abstimmung innerhalb des Faches und der Fakultät in Präsenz oder digital angeboten. Im Übrigen gelten die aktuellen Präsidiumsbeschlüsse für das jeweilige Semester in Verbindung mit Präsidiumsbeschlüssen aufgrund Corona-bedingter Allgemeinverfügungen und Verordnungen.</p> <p>Grundsätzlich gilt für alle Lehrveranstaltungen in Präsenz:</p> <p>Die Regelungen des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes finden für alle Teilnehmenden Anwendung.</p>
<p>b) Prüfungen allgemein</p>	<p>Prüflinge, die einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach den Kriterien des RKI unterliegen oder mit Angehörigen zusammenleben oder sie betreuen, die einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach den Kriterien des RKI unterliegen, müssen dies dem zuständigen Prüfungsausschuss über ihre*n Lehrende*n unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen, sofern sie einer Prüfung deshalb fernbleiben wollen.</p> <p>Präsenz-Prüfungen sind nichtöffentlich; die Teilnahme von Zuhörenden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht aus prüfungsrechtlichen Gründen eröffnet werden muss, und soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist. Die Anwesenheit soll im Übrigen auf die Personen beschränkt sein, die zur Prüfungsdurchführung erforderlich sind.</p>

	<p>Es ist ein Mindestabstand von &gt; 1,5 m zwischen Anwesenden einzuhalten; dies gilt auch für Zutrittskontrolle und Feststellung der Identität von Prüfungsteilnehmer*innen, die den Prüfungsraum nur einzeln und unter Einhaltung des Mindestabstands betreten oder verlassen dürfen - zudem ist eine medizinische MNB zu tragen. Nach Einnahme fester Sitzplätze sind die Prüfungsteilnehmenden von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen MNB entbunden.</p> <p>Fenster und Türen sind, soweit möglich, geöffnet zu halten.</p>
c) Klausuren (ergänzend)	<p>Die Bestuhlung ist so zu stellen, dass Prüfungsteilnehmer*innen sich nicht gegenüber sitzen und der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann.</p> <p>Beim Betreten oder Verlassen des Prüfungsraumes müssen Prüfungsteilnehmer*innen eine medizinische MNB tragen. Des Weiteren kann von den Prüfer*innen angeordnet werden, dass die Prüfungsteilnehmer*innen bis zum Ende der Bearbeitungszeit an ihrem Arbeitsplatz verbleiben müssen.</p>
d) Mündliche Prüfung/mündlicher Teil einer Prüfung (z.B. Referat)	<p>Für mündliche Prüfungen in Präsenz finden die aufgeführten Regelungen des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes Anwendung. Vgl. Punkt b)</p>
e) Kolloquia	<p>Kolloquia sind ebenso wie andere mündliche Prüfungen zu handhaben. Vgl. Punkt b)</p>
f) Einreichung schriftlicher Arbeiten	<p>Schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten, Portfolios, Ausarbeitungen von Referaten etc.) können je nach zutreffender Ordnung schriftlich oder digital eingereicht werden. Ausgedruckte schriftliche Arbeiten sollen per Post an die Universität gesendet oder über den universitären Außenbriefkasten (Haupteingang) eingereicht werden. Als Abgabedatum gilt der Eingangsstempel der Universität.</p> <p>Die Lehrenden versehen digital eingereichte schriftliche Arbeiten zur Dokumentation für die Prüfungsakte mit dem Eingangsdatum und bewerten die Arbeiten digital. Die bewerteten Arbeiten übermitteln sie zur Archivierung in digitaler Form an das Akademische Prüfungsamt an die jeweils für den Studiengang zuständige Adresse.</p> <p>Bachelor- und Masterarbeiten werden digital an die jeweilige studiengangbezogene Mailadresse im Akademischen Prüfungsamt übersandt.</p> <p>Bachelor- und Masterarbeiten müssen gemäß der Ergänzungsordnung zur Durchführung von digitalen Prüfungen (Amtl. Mitteilungsblatt 41/2021) zusätzlich in physischer Form eingereicht werden.</p> <p>Bachelor- und Masterarbeiten sind deshalb innerhalb einer festgelegten Frist in Papierform per Post an das Akademische Prüfungsamt der Universität Vechta (Universität Vechta, Akademisches Prüfungsamt, Ihr Studiengang, Driverstr. 22, 49377 Vechta) zu übersenden oder über den universitären Außenbriefkasten (Haupteingang) einzureichen. Zusätzlich muss die Prüfungskandidatin*der Prüfungskandidat versichern, dass die</p>

	<p>gedruckte Arbeit nicht von der per Mail eingereichten digitalen Fassung abweicht.</p> <p>Das Akademische Prüfungsamt sendet die Bachelor- oder Masterarbeit zunächst in digitaler Form an die Prüfer*innen und liefert die gedruckten Fassungen nach Eingang nach. Mit Verzögerungen aufgrund des eingeschränkten Regelbetriebs muss gerechnet werden. Die digitale Fassung der eingereichten Bachelor- oder Masterarbeit wird vom Akademischen Prüfungsamt digital archiviert, das dritte gedruckte Exemplar der Bachelor- oder Masterarbeit wird wie bisher aufbewahrt.</p> <p>Erst- und Zweitprüfer*innen senden die Gutachten nach Ablauf der Korrekturfrist als Scan per Mailanhang an das Akademische Prüfungsamt (bitte die studiengangsbezogene Mailadresse verwenden). Die Originale werden per Hauspost nachgereicht.</p>
g) Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsleistungen zur Besprechung mit Lehrenden für Hausarbeiten, Forschungsberichte, Portfolios, Klausuren etc.	<p>Dieser Austausch kann in Präsenz nach Anmeldung oder digital gestaltet werden. Lehrende können selbst entscheiden, welche Form der Besprechung sie anbieten, ob sie die Prüfungen einscannen und hochladen möchten oder ob einzelne Klausurfragen nur mündlich online durchgesprochen werden. Die Einhaltung der 3G-Regel ist für alle Beteiligten zu beachten.</p>
h) Laborarbeit (Praktika) ergänzend	<p>Demonstrationen durch Betreuende sollen so erfolgen, dass die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist, z.B. durch Nutzung von Video-Kamera und Projektionsfläche(n) oder Vorab-Bereitstellung im Lernmanagementsystem. Auch bei der Betreuung der Studierenden bei der Arbeit ist der Mindestabstand einzuhalten. Arbeit in Gruppen ist nur möglich, soweit der Mindestabstand dabei eingehalten werden kann; ggf. ist das Praktikum im Mehr-Schicht-Betrieb durchzuführen.</p> <p>Die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften ist sicherzustellen. Niemand darf allein in einem Laborbereich arbeiten, eine zweite Person muss stets in Rufweite sein.</p> <p>Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z.B. Mikroskop, Tastaturen, Maus etc.): Reinigung der Hände vorab und danach. Im Nachgang müssen die Tischoberfläche sowie die benutzten Oberflächen desinfiziert werden. Die Zuständigkeit hierfür wird dezentral organisiert und steht im spezifischen Hygieneplan der Praktika.</p> <p>Es ist ein Sitzplan anzufertigen, damit im Nachgang nachvollzogen werden kann, wo die Teilnehmer*innen gesessen haben.</p>
i) Laborarbeit (im Kontext von Abschlussarbeiten und/oder Laborrotationen)	<p>Es gelten die Bestimmungen für den Forschungsbetrieb in Präsenz (vgl. Nr. 3) entsprechend.</p>

<p>j) Exkursionen / Feldübungen (ergänzend)</p>	<p>Exkursionen und Feldübungen sind zulässig, soweit das entsprechende Hygienekonzept berücksichtigt und eingehalten wird. Dies gilt solange, bis das Land per Verordnung bzw. der Landkreis durch entsprechende Allgemeinverfügung etwas anderes beschließt. Die Teilnehmer*innen sollten möglichst individuell anreisen und bei Nutzung des ÖPNV medizinischer MNB benutzen und möglichst die Abstandsregeln einhalten.</p> <p>Exkursionsleiter*innen sind verpflichtet, sich unmittelbar vor Beginn einer Exkursion nochmals über die aktuellen Verhältnisse [vor Ort] sowie „entlang des Reiseverlaufs“ zu informieren und gegebenenfalls auf die Exkursion zu verzichten. Empfohlen wird u.a. die Heranziehung von Kennwerten für die Entwicklung des Infektionsgeschehens wie beispielsweise die Inzidenzwerte für Hospitalisierung, Neuinfizierte, Intensivbettenauslastung oder vergleichbare Parameter.</p>
<p>k) Beratungen und Sprechstunden</p>	<p>Beratungen und Sprechstunden können nach Anmeldung in Präsenz erfolgen. Ebenso sind Beratungen über Telefon, E-Mail oder Videokonferenz möglich. Bei Personenkontakt ist der Mindestabstand von 1,5 m soweit möglich einzuhalten. Sofern der Mindestabstand unterschritten wird, soll der Kontakt auf andere Weise (z.B. durchsichtige Trennwände zwischen den Personen) vermieden werden. Die Einhaltung der 3G-Regel ist von allen Beteiligten zu beachten.</p>
<p>l) Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung für externe Teilnehmer*innen</p>	<p>Präsenzveranstaltungen der Fort- und Weiterbildung für externe Teilnehmer*innen können unter Anwendung der Regelungen des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes in den Räumen der Universität Vechta stattfinden. Geeignete digitale Formate können alternativ weiterhin genutzt werden.</p>

### 3. Forschungsbetrieb

Zielgruppe	Maßnahmen
<p>a) Tagungen/Konferenzen</p>	<p>Tagungen und Konferenzen können unter Berücksichtigung der Raumkapazitäten und Anwendung der Regelungen des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes in den Räumlichkeiten der Universität Vechta stattfinden. Alternativ können geeignete digitale Formate genutzt werden. Sofern es der Tagungsetat erlaubt und Online-Alternativen nicht in Betracht kommen, können externe Räume angemietet werden. Voraussetzung für die Anmietung ist, dass ein Hygienekonzept des externen Anbieters vorliegt.</p>
<p>b) Experimentelle oder im Feld stattfindende Forschungstätigkeiten</p>	<p><b>Studierende</b>, die einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach den Kriterien des RKI unterliegen oder mit Angehörigen zusammenleben oder sie betreuen, die einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach den Kriterien des RKI unterliegen, müssen dies dem zuständigen Vorgesetzten/der Projektleitung unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen, sofern sie der experimentellen oder im Feld stattfindenden Forschungstätigkeit deshalb fernbleiben wollen.</p>

	<p><b>Beschäftigte</b>, die einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach den Kriterien des RKI unterliegen oder mit Angehörigen zusammenleben oder sie betreuen, die einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach den Kriterien des RKI unterliegen, müssen dies ihre*n Vorgesetzte*n unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen, sofern sie der experimentellen oder im Feld stattfindenden Forschungstätigkeit deshalb fernbleiben wollen.</p> <p>Es ist ein Mindestabstand von &gt; 1,5 m wenn möglich zwischen Anwesenden einzuhalten; andernfalls ist eine medizinische MNB zu tragen.</p> <p>Anwesenheitszeiten von beteiligten Personen sind zu dokumentieren.</p> <p>Möglichst nur eine Person pro Raum/Labor. Bei Großlaboren ist ein Mindestabstand von &gt; 1,5 m zwischen Anwesenden wenn möglich einzuhalten; andernfalls ist in Innenräumen eine medizinische MNB zu tragen, soweit kein fester Sitzplatz eingenommen wird. Die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften ist sicherzustellen.</p> <p>Tätigkeiten, die einer Zusammenarbeit mehrerer Personen bedürfen, dürfen nur unter besonderen Schutzvorkehrungen (z.B. medizinische MNB) durchgeführt werden. Die jeweiligen Vorgesetzten sind für die Ausarbeitung eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes verantwortlich und müssen es sich durch die Krisenstabsleitung (Frau Dr.in Marion Rieken) genehmigen lassen.</p> <p>Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften. Niemand darf allein in einem Laborbereich arbeiten, eine zweite Person muss stets in Rufweite sein.</p> <p>Arbeitstreffen in Präsenz können unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m und Berücksichtigung der Regelungen des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes erfolgen.</p> <p>Exkursionen und Feldübungen sind zulässig, soweit das entsprechende Hygienekonzept berücksichtigt und eingehalten wird und keine landesrechtlichen Verordnungen oder Allgemeinverfügungen des Landkreises entgegenstehen. Die Einhaltung des Mindestabstands soll wenn möglich gewährleistet sein.</p> <p>Exkursionsleiter*innen sind verpflichtet, sich unmittelbar vor Beginn einer Exkursion nochmals über die aktuellen Verhältnisse [vor Ort] sowie „entlang des Reiseverlaufs“ zu informieren und gegebenenfalls auf die Exkursion zu verzichten. Empfohlen wird u.a. die Heranziehung von Kennwerten für die Entwicklung des Infektionsgeschehens wie beispielsweise die Inzidenzwerte für Hospitalisierung, Neuansteckungen, Intensivbettenauslastung oder vergleichbare Parameter.</p>
<p>c) Disputationen</p>	<p>Disputationen sollen unter Berücksichtigung der Regelungen des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes in Präsenzform stattfinden. Für Prüflinge mit einem nach Nr. 2b) nachgewiesenen erhöhtem</p>

	Risiko für sich oder angehörige Dritte können Disputationen auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses vom 12.05.2020 digital durchgeführt werden. Die Hochschulöffentlichkeit kann digital über BigBlueButton hergestellt werden.
<b>4. (Zentrale) Verwaltung und Zentrale Einrichtungen</b>	
<b>Zielgruppe</b>	<b>Maßnahmen</b>
a) (Zentral)Verwaltung, Stabstellen, Zentrale Einrichtungen	<p>Präsenzbetrieb ist unter folgenden Bedingungen sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktvermeidung durch Personaleinsatz- und Raumnutzungspläne.</li> <li>• Möglichst nur eine Person pro Büro. Bei Mehrfachbelegung soll der Mindestabstand gewahrt werden und der Raum muss regelmäßig gelüftet werden. Sollte der Mindestabstand von &gt; 1,5 m nicht eingehalten werden können, ist eine medizinische MNB zu tragen. Dabei können Vorgesetzte einen ihnen bekannten Immunstatus (geimpft, genesen) der ihnen zugeordneten Beschäftigten berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich auch die Nutzung von Büros durch zwei immunisierte Personen wieder möglich.</li> <li>• Nutzung der Teeküchen/Sozialräume nur unter Berücksichtigung der Hygieneregeln.</li> </ul> <p>Im Fall von Zentralen Einrichtungen, die über eigene, spezifische Teil-Hygienepläne verfügen (z.B. Universitätsbibliothek, Hochschulsport), sind diese ergänzend zu berücksichtigen.</p> <p>Bei gemeinsamer Nutzung von Arbeitsplätzen im Schichtbetrieb: Reinigung, ggf. Desinfektion, der Arbeitsplätze und von gemeinsam genutzten Oberflächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Fenstergriffe, Pausenraum, Teeküche) durch die Mitarbeiter*innen. Vor Schichtbeginn und nach Schichtende müssen die Mitarbeiter*innen ihre Hände waschen.</p> <p>Arbeitstreffen in Präsenz können unter Berücksichtigung der Raumkapazitäten und der Regelungen des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes in Präsenz stattfinden. Alternativ können digitale Arbeitstreffen erfolgen.</p>
b) Gremiensitzungen	<p>Zentrale wie dezentrale Gremiensitzungen (Senat, Fakultätsräte, Prüfungsausschüsse etc.) können unter Berücksichtigung der Raumkapazitäten und der Regelungen des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes in Präsenz stattfinden. Alternativ kann die Sitzungsleitung digitale Gremiensitzungen einberufen.</p> <p>Sitzungen der Berufungskommissionen, der Auswahlkommissionen im Rahmen der Besetzung von Juniorprofessuren, der Evaluationskommissionen im Rahmen der Zwischenevaluation von Juniorprofessuren und der Tenure-Track-Kommission können unter Berücksichtigung der Raumkapazitäten und der Regelungen des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes in Präsenz stattfinden. Alternativ können digitale Sitzungen durch die Sitzungsleitung einberufen werden. Anhörungen im Rahmen von Berufungs- und Auswahlkommissionen allerdings werden in Präsenzform unter</p>



	<p>Sicherstellung aller notwendiger Hygienemaßnahmen durchgeführt. Dabei ist es möglich, dass maximal zwei Mitglieder der Berufungskommission (gilt für stimmberechtigte wie für beratende Mitglieder) unter Nutzung digitaler Technik teilnehmen können („hinzugeschaltet werden“). (lt. Präsidiumsbeschluss vom 09.06.2020)</p> <p>Anhörungen in Berufungs- und Auswahlverfahren können in Präsenz oder auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses vom 09.06.2020 auf Antrag der*des Vorsitzenden an die Fakultät (Dekanat) in eingeschränkter Präsenz oder vollständig online durchgeführt werden, insbesondere in Fällen, in denen für Teilnehmende nach Nr. 2b) ein nachgewiesenes erhöhtes Risiko für sich oder angehörige Dritte gegeben ist.</p> <p>Die Wahlen der Mitglieder für Berufungskommissionen und Evaluationskommissionen im Rahmen der Zwischenevaluation von Juniorprofessuren, der Auswahlkommissionen im Rahmen der Besetzung von Juniorprofessuren und der Tenure-Track-Kommission können während des eingeschränkten Regelbetriebs im Rahmen digitaler Gremiensitzungen in geheimer Abstimmung über die Software Pingo erfolgen. Dieses gilt auch für die Wahlen der*des Vorsitzenden der jeweiligen Kommission.</p>
<p>c) Externe handwerkliche Dienste / technische Dienste / Reinigungsdienst / Wachdienst - Security</p>	<p>Sofern Arbeitsbereiche im Innenbereich nicht von Dritten abgegrenzt werden können, erfolgt eine Einweisung hinsichtlich des Tragens einer medizinischen MNB durch das Dezernat 4.</p>
<p>d) Zusätzliche Regelungen für Tätigkeiten, bei denen persönlicher Kontakt mit Kund*innen /Besucher*innen nicht vermieden werden kann (z.B. Infoschalter, IT-Support, Ausgabestellen, Schlüsselab-/ausgabe, Pforten, Prüfungsämter)</p>	<p>Technische Barrieren errichten (z.B. Trennscheiben über Tresen, Abstandskennzeichnung auf Boden, Tresenbereich z.B. durch Kisten verbreitern, um einen größeren Abstand zu erhalten).</p> <p>Bargeldloses Zahlen, regelmäßige Desinfektion von Kartenlesern o.ä.</p> <p>Bei Austausch von Dokumenten, Post usw.: Nach der Berührung von Dokumenten Hände waschen und ggf. Oberflächen, auf denen die Dokumente abgelegt bzw. unterschrieben werden, reinigen bzw. desinfizieren.</p> <p>Regelmäßige Reinigung/Desinfektion von entsprechend genutzten Gegenständen oder Flächen.</p> <p>Sollte der Mindestabstand von &gt; 1,5 m nicht eingehalten werden können und gibt es keine Trennung durch durchsichtige Trennwände zwischen den Personen, ist eine medizinische MNB zu tragen.</p> <p>Keine „Laufkundschaft“ – in der Regel sollen Terminabsprachen erfolgen. Im Rahmen von Publikumsverkehr (Studierende, externe Gäste) ist zudem für die Kontaktnachverfolgung per Luca-App ein QR-Code an der Bürotür abzubilden. Diese werden von zentraler Stelle erstellt.</p>

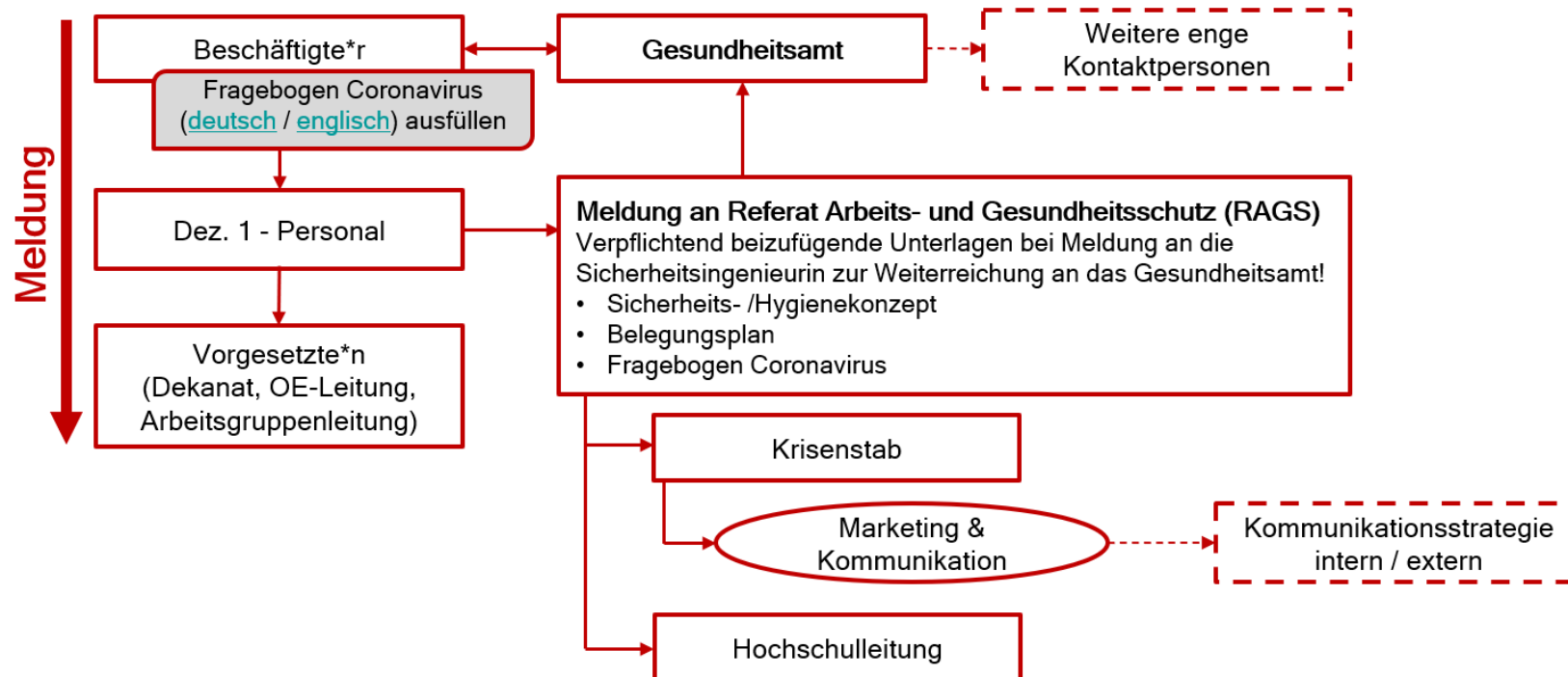


e) Beratungen	<p>Beratungen können nach Terminabsprache unter Berücksichtigung der Regelungen des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes in Präsenz oder über Telefon, E-Mail oder Videokonferenz erfolgen. Bei Personenkontakt soll der Mindestabstand soweit möglich eingehalten werden. Trennwände können ergänzend aufgestellt werden. In regelmäßigen Abständen und nach Bedarf ist in Räumen ohne Lüftungsanlage eine ausreichende Lüftung (Stoßlüftung) über die gesamte Fensterfläche zwischen 3 Minuten (im Winter) und 10 Minuten (im Sommer) durchzuführen.</p> <p>Im Rahmen von Publikumsverkehr (Studierende, externe Gäste) ist zudem für die Kontaktnachverfolgung per Luca-App ein QR-Code an der Bürotür abzubilden. Diese werden von zentraler Stelle erstellt.</p>
---------------	---

## Anlage 2

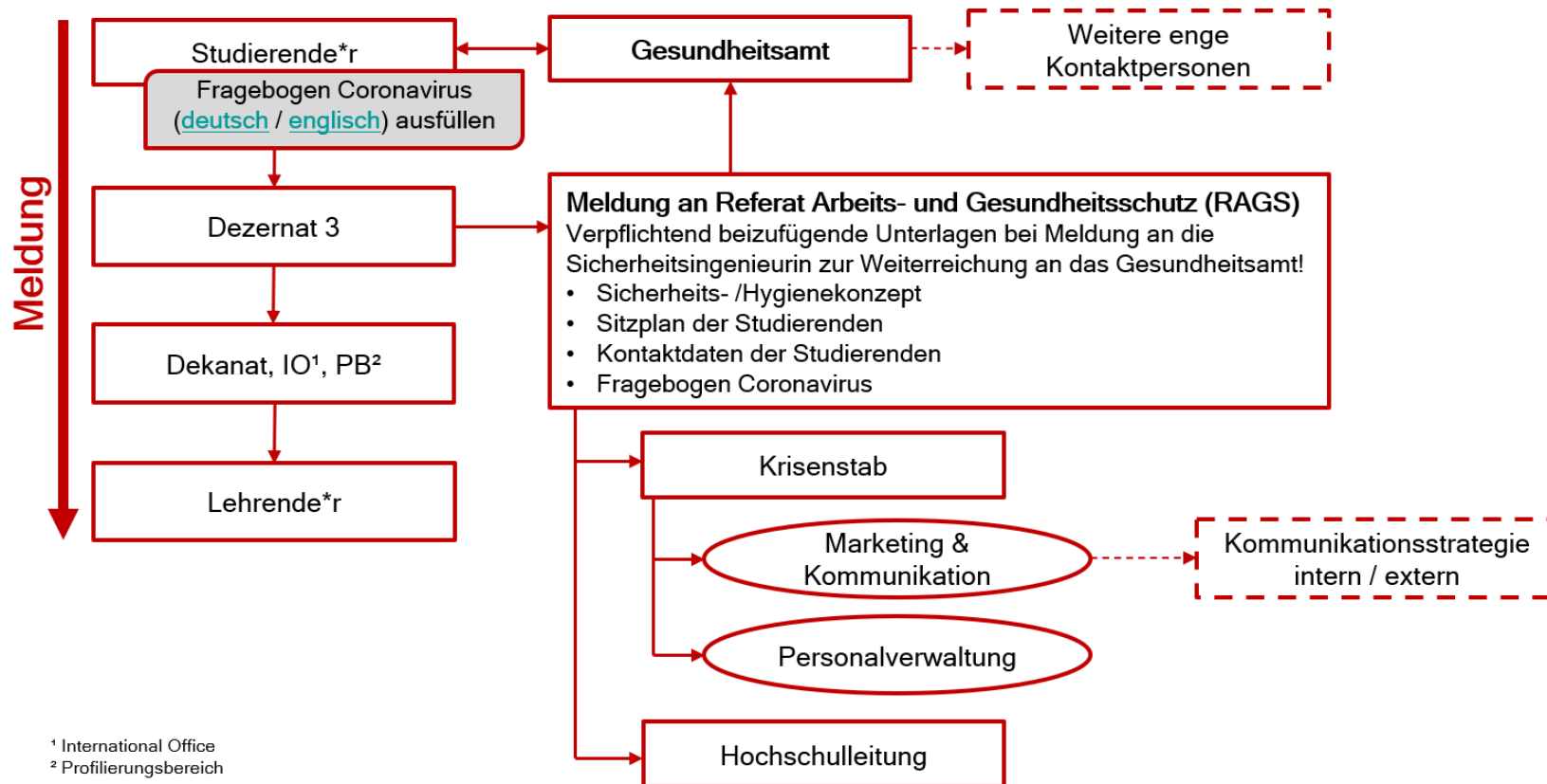
# MELDEKETTE BESCHÄFTIGTE\*R

Beschäftigte\*r erfährt, dass er\*sie infiziert ist oder eine enge Kontaktperson (Kategorie 1) geworden ist:



# MELDEKETTE STUDIERENDE\*<sup>R</sup>

Studierende\*<sup>r</sup> erfährt, dass er\*<sup>sie</sup> infiziert ist oder eine enge Kontaktperson (Kategorie 1) geworden ist:



<sup>1</sup> International Office  
<sup>2</sup> Profilierungsbereich



## Impressum und Kontakt

**Herausgeber:**

Präsidium der Universität Vechta  
Driverstraße 22  
49377 Vechta

**Kontaktaufnahme:**

[info.corona@uni-vechta.de](mailto:info.corona@uni-vechta.de)